

Vertrag über die kurzfristige Miete (Gebrauchslleihe) von Parzellen

Vertragspartner

Betriebsnr	Name/Vorname	Adresse	Wohnort	ÖLN	SGA	SwG
				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Parzelle	Fläche (in Aren)

Zweck und Pflichten

- Der Vertrag regelt die kurzfristige Miete (Gebrauchslleihe) von einzelnen Parzellen.
- Kurzfristige Miete von Parzellen ist nur möglich vor oder nach einer Landwirtschaftlichen Hauptkultur im gleichen Jahr (siehe KIP-Richtlinien, Abs. 2.3).
Kunstwiesen gelten als Hauptkultur, wenn auf der Parzelle mindestens 50% der ortsüblichen Trockensubstanz (nach Suisse Bilanz) geerntet werden.
- Minimale Aufzeichnungen für diese Parzellen / geltende Anforderungen für die Vertragspartner:

	Abgebender Betrieb	Übernehmender Betrieb
Anmeldung für DZ	x	
Betriebsübersichtsplan	x	x
Fruchtfolgerapport	x Grobe Angabe genügt (z.B. „Kohlarten“)	x detaillierte Aufzeichnungen im Anbaujahr und der 2 vorhergehenden Jahre
Bodenschutz, Ökoausgleich	x	
Bodenanalysen	x	x (Kopie)
Suisse Bilanz		x
Kulturaufzeichnungen	auf Wunsch Kopien: <input type="checkbox"/>	x

- Der übernehmende Betrieb verpflichtet sich, die geltenden ÖLN-Richtlinien einzuhalten. Verstösst er nachweislich gegen die ÖLN-Richtlinien, führt dies zur Kürzung der Direktzahlungen des abgebenden Betriebes (der die Fläche am Stichtag gemeldet hat). Allfällige Kürzungen oder Folgekosten auf den Vertragsparzellen werden dem abgebenden Betrieb vom übernehmenden Betrieb zurückerstattet.**

Ort, Datum:

Unterschriften: